



Hygiene- und Infektions- schutzkonzept der Hochschule Augsburg

Stand: 16. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

- A) Allgemeine Regelungen
- B) Maßnahmen für Beschäftigte
- C) Maßnahmen für Studierende
- D) Maßnahmen für Studierende und Beschäftigte
in Veranstaltungen und im Parteiverkehr
- E) Maßnahmen für externe Besucher:innen
- F) Maßnahmen für Risikogruppen
- G) Maßnahmen bei Symptomen und Verdachtsfällen
- H) Maßnahmen bei psychischen Belastungen

ANHANG

Hygieneregeln an der Hochschule Augsburg

Betriebsanweisung



A) Allgemeine Regelungen

a) 3G-Regel

Die Hochschule Augsburg ist für den Präsenzlehrebetrieb geöffnet. Die Innenräume der Hochschule dürfen von Studierenden aber generell nur mit **3G-Nachweis** betreten werden. Da in Augsburg die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten ist, darf der Zugang zu geschlossenen Räumen grundsätzlich nur durch Personen erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Die 3G-Regel gilt auch für die Bibliothek. Eine Ausnahme gilt für Prüfungen. Die 3G Regel gilt nicht für die Durchführung beruflicher Tätigkeiten, also nicht für das Personal. Die Hochschule ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Dies erfolgt durch regelmäßige, engmaschige und konsequente Stichproben in den Lehrveranstaltungen.

Geimpft

Vollständig gegen COVID-19 geimpft sind Personen, die mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind (derzeit die Impfstoffe von BioNTech, AstraZeneca, Moderna, Johnson & Johnson), über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen

Als genesen gilt, wer über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügt, bei dem die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und die Testung mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Liegt die Covid-19 Erkrankung mehr als sechs Monate zurück, benötigen Genesene zudem eine einmalige Impfung, damit die Erleichterungen weiterhin für sie gelten.

Getestet

Von getesteten Personen ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mitzuführen. Entweder eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

b) Betretungsverbot

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. an **Covid-19 erkrankt** sind
2. sich in Quarantäne befinden
3. **Symptome** aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, oder
4. gemäß der gültigen **Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)** verpflichtet sind, sich in häusliche Quarantäne zu begeben: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

Über das Ende einer angeordneten Isolation entscheidet immer das jeweilige Gesundheitsamt. Erst wenn eine Quarantäne offiziell durch ein Gesundheitsamt beendet wurde, darf auch die Hochschule wieder betreten werden.



Internationale Studierende

Internationale Studierende, die in den vergangenen 14 Tagen in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet waren, melden sich bitte im International Office, um weitere Informationen zu erhalten: international@hs-augsburg.de.

c) Maskenpflicht und Abstandsregel

Für den Aufenthalt in Gebäuden und geschlossenen Räumen, also insbesondere in Fluren, Gängen und in den Bewegungs- und Begegnungsbereichen sowie beim Eintreten und Verlassen von Räumen besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt wird. Die Maskenpflicht gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Definition Mund-Nasen-Schutz

Mund-Nasen-Bedeckungen (sog. Community-Masken oder Alltagsmasken) sind nicht ausreichend. Es muss ein Mund-Nasen-Schutz nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (sog. medizinische Gesichtsmaske oder auch OP-Maske) oder eine filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken) getragen werden. Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen.

Den Beschäftigten der Hochschule werden medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt. Studierende und Besucher:innen müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitbringen. Bitte planen Sie bei längerer Verweildauer auf dem Campus Ersatzmasken ein.

Abstandsregel

Wo es möglich ist, ist der Abstand von 1,5 Metern zu wahren. Eine Bemessung von (Höchst-) Teilnehmerzahlen bei Präsenzveranstaltungen ist aber nicht mehr nötig. Wenn die Abstandsregel unterschritten wird, herrscht Maskenpflicht. Unnötige Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen sind zu vermeiden. Aufzüge dürfen nur allein benutzt werden.

d) Kontaktdatenerfassung „Darf ich rein“ und Corona-Warn-App

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt sind die Daten aller Teilnehmenden jeder Präsenzveranstaltung, jedes Laborbesuchs sowie des Präsenzbibliotheksbetriebs zu dokumentieren. Das Personen-Tracing findet digital über **QR-Codes** und das **Programm „Darf ich rein“** statt. Die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend. Für den Ausnahmefall, dass kein funktionsfähiges Smartphone zur Verfügung stehen sollte, kann die Anwesenheit über das Programm „Darf ich rein“ mittels Gastfunktion auch durch Dritte dokumentiert werden.

Allen Hochschulangehörigen wird empfohlen, die **Corona-Warn-App** anzuwenden. Die Nutzung dieser App ersetzt nicht die Anmeldung durch „Darf ich rein“.

e) Allgemeine Hygieneregeln

Alle Hochschulangehörigen werden ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen (siehe Anhang):

- Einhalten eines ausreichenden Abstands zu anderen Personen
- Regelmäßiges richtiges Händewaschen
- Hygiene beim Husten und Niesen
- Medizinischer Mund-Nasen-Schutz bei Unterschreitung der Abstandsregel



Die Möglichkeit der **Handhygiene** mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ist in allen Gebäuden der Hochschule gegeben. Eine **Händedesinfektion** ist ergänzend in den Sanitärräumen und an vielfrequenzierten Orten möglich. Türklinken und Aufzugtasten etc. sind möglichst mit dem Unterarm oder Ellenbogen zu betätigen.

f) Lüftung

Der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen soll vermieden werden. In Räumen ohne technische Lüftung müssen die Fenster regelmäßig geöffnet und die Räume stoßgelüftet werden. In Büro- und Arbeitsräumen ist nach spätestens 60 Minuten, in Besprechungs- und Seminarräumen ist nach 20 Minuten Aufenthalt zu lüften. Die Lüftungszeit beträgt zwischen drei und zehn Minuten je nach Jahreszeit.

Im Intranet steht unter www.hs-augsburg.de/Arbeitssicherheit-und-Notfallmanagement.page eine Übersicht mit allen Räumen zur Verfügung, die über eine automatische Lüftungsanlage verfügen.

In allen anderen Räumen sind die unmittelbaren Benutzer:innen (Studierende, Dozent:innen und Mitarbeiter:innen) dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Belüftung erfolgt. Wenn möglich sollte eine Querlüftung stattfinden.

g) Verpflegungseinrichtungen auf dem Campus und Pausen

Die Verpflegungsmöglichkeiten durch das Studentenwerk Augsburg können jeweils aktuell abgerufen werden unter: <https://studentenwerk-augsburg.de/essen-trinken/mensen-cafeterien/augsburg/hs-augsburg>. Es gelten die Zugangs- und Hygieneregeln des Studentenwerks Augsburg: <https://studentenwerk-augsburg.de/essen-trinken>.

An den Arbeitsplatz mitgebrachte Mahlzeiten sollen unter Einhaltung der Abstandsregel eingenommen werden. Persönliche Utensilien, insbesondere Essbesteck und Geschirr, sollen nicht mit anderen geteilt werden. Bitte achten Sie auf Handhygiene vor Eintritt und Nutzung von Pausenräumen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist auch in den Pausenräumen einzuhalten. In den Teeküchen ist auf Sauberkeit besonders zu achten und es sind möglichst Einwegputzlappen zu nutzen.



B) Maßnahmen für Beschäftigte und Lehrbeauftragte

a) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Überblick

Für die grundlegenden, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. **Gestaltung der Arbeitsumgebung**, zum Beispiel Anordnung der Arbeitsplätze zur Sicherstellung des Abstands, ausreichende Lüftung, Vorrichtungen wie Abtrennungen, Absperrungen und gegebenenfalls Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege.
2. **Kontaktreduzierung** durch zum Beispiel digitale Kommunikation, Bildung und Beibehaltung von Arbeitsgruppen, Arbeitszeitgestaltung (versetzte Präsenzphasen), Homeoffice,
3. **Hygiene und Reinigung**, zum Beispiel Hände regelmäßig und gründlich waschen; wenn dies nicht möglich ist, Bereitstellung von geeigneten und rückfettenden Handdesinfektionsmitteln, Anpassung von Reinigungsintervallen,
4. **Allgemeine Verhaltensregeln**, zum Beispiel Wahrung von Abstand; Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt; Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch; zu Hause bleiben bei Krankheitssymptomen.
5. **Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2** können Beschäftigte während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen (Dienstgang). Informationen rund um das Thema Impfung stehen auf der Webseite der Hochschule zur Verfügung: www.hs-augsburg.de/Intranet/Coronavirus.
6. Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann die Hochschule einen ihr bekannten **Impf- oder Genesungsstatus** der Beschäftigten berücksichtigen.

b) Homeoffice

Die Hochschule Augsburg hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Büroarbeit und Home-Office sind individuell nach Maßgabe der jeweiligen Führungskräfte und unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben zum Arbeits- und Mutterschutz auszuführen.

Bei jedem staatlichen Dienstposten, der ganz oder teilweise für Homeoffice geeignet ist, kann Homeoffice grundsätzlich genehmigt werden, wenn der Beschäftigte Homeoffice wünscht und über die notwendige technische Infrastruktur verfügt. Der Betrieb der Hochschule muss jedoch in jedem Fall aufrechterhalten werden.

c) Nutzung von Büros und anderen Räumen

Die Hochschule ergreift Maßnahmen, die die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekter Kontakt über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung soweit wie möglich verringern. Arbeiten im Hochschulbüro sind so zu organisieren, dass ausreichend Schutzabstände gegeben sind. Bei gleichzeitiger Nutzung von Räumen durch mehrere



Personen müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen.

Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern am Arbeitsplatz einzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind transparente Abtrennungen zu installieren. Auch Änderungen des Mobiliars oder seiner Anordnung sind denkbar. Die Nutzung weiterer für die Tätigkeit geeigneter Flächen und Räume kann in Erwägung gezogen werden.

Maske oder Abstand: Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zu tragen, wenn der **Mindestabstand von 1,5 Metern** nicht eingehalten werden kann, oder wenn bei den Tätigkeiten mit einem erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, weil z. B. laut gesprochen werden muss. Für Beschäftigte gilt die **Maskenpflicht** während ihrer dienstlichen Tätigkeit nur im Rahmen arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen. Lehrende können die Maske im Hörsaal abnehmen, wenn Sie die Abstandsregel zum Auditorium einhalten. Der Abstand kann auch durch eine Sichtfensterbarriere herbeigeführt oder verstärkt werden. Wenn sich eine Person allein in einem Büro aufhält, muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Kontaktdatenerfassung

Auch das Lehrpersonal (Professor:innen und Lehrbeauftragte) ist dazu verpflichtet, seine Anwesenheit über das Programm „**Darf ich rein**“ zu dokumentieren. Zu diesem Zweck sind Büros von Professor:innen mit dem QR-Code ausgestattet. Es reicht das Ein- und Ausloggen am Büro. Lehrbeauftragte müssen sich am Hörsaal oder Seminarraum registrieren.

Auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, MAPR-Studierende, studentische Hilfskräfte und alle Personen, die nicht an den Terminals ein- und ausstempeln, müssen ihre Anwesenheit über „Darf ich rein“ registrieren. Die Anwesenheit von Mitarbeiter:innen in der Verwaltung und in den Zentralen Diensten wird mittels Ein- und Ausstempeln an den Zeiterfassungs-Terminals vor Ort erfasst.

d) Meetings

Betriebsbedingte Zusammenkünfte (Besprechungen, usw.) sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit telefonisch oder über Videokonferenz durchzuführen. Ist das nicht möglich, muss durch andere geeignete Schutzmaßnahmen der gleichwertige Schutz der Beschäftigten sichergestellt werden, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und geeignete Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen. Besprechungen sind möglichst kurz zu halten und es ist ein möglichst großer Abstand der Teilnehmenden zu wahren. Sofern in einem Besprechungsraum nicht mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen Personen eingehalten werden können, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Falls nötig, ist nur die Darreichung von mitnahmefähigen, also verschlossenen Speisen und Getränken zulässig. Dies gilt auch für alle sonstigen Catering-Anlässe.

e) Fahrdienst, Hauspost und Reinigungsdienst

Auch im Fahrdienst, im Post-/Botendienst und vom Reinigungspersonal ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

f) Dienstreisen

Dienstreisen ins Ausland dürfen nur genehmigt werden, wenn sie zwingend notwendig sind. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt der gewohnte Ablauf: Beschäftigte, die eine Dienstreise antreten möchten, stellen einen Dienstreiseantrag,



über den die Führungskraft entscheidet. Unter Umständen müssen Dienstreisen kurzfristig in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens abgesagt werden.

Beschäftigte, die nach **Rückkehr von der Dienstreise** innerhalb von 14 Tagen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen, dürfen nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden. Wird aufgrund der geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) Quarantäne für Dienstreiserückkehrer:innen angeordnet, gelten die Regelungen wie bei Anordnung der Quarantäne durch die Gesundheitsämter entsprechend. Eine Ausübung der Tätigkeit im Home-Office während der Quarantäne ist, wenn möglich, erwünscht.

Die **Dienstfahrzeuge** der Hochschule sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papierhandtüchern und Müllbeuteln auszustatten. Die Innenräume, insbesondere die Kontaktflächen, sind nach der Nutzung zu reinigen.

Bei Fahrten im Dienst-PKW mit mehreren Personen muss in jedem Fall ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden. Durch das Tragen einer Maske darf aber die Sicht nicht beeinträchtigt werden. Nach § 23 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Kraftfahrzeugführende ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass sie nicht mehr erkennbar sind. Das Tragen einer Maske bedeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt die Augen aber noch erkennen. Eine Ordnungswidrigkeit kommt nur in Betracht, wenn Fahrende Mund und Nase mit der Absicht verhüllen, die Identitätsfeststellung zu verhindern. Darüber hinaus sollten Brillenträger:innen beachten, dass je nach Beschaffenheit des Mundschutzes beim Tragen die Brillengläser beschlagen können. Die Masken dürfen auf keinen Fall die Sicht beeinträchtigen.

g) Impfangebot für Beschäftigte

In der Stadt Augsburg sind auch Beschäftigte impfberechtigt die (noch) nicht ihren Wohnsitz in Augsburg haben. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt mittels Beschäftigtenausweis (Campus Card Augsburg) Impfwillige ohne Augsburger Meldeadresse dürfen sich unter Angabe der Adresse der Hochschule Augsburg registrieren. Die Stadt Augsburg bietet laufend Impfangebote auch ohne vorherige Terminvereinbarung an: www.augsburg.de/impfen.

h) Testangebot für Beschäftigte

Die Hochschule Augsburg ermöglicht ihren Beschäftigten Testungen mit in Deutschland zugelassenen Antigentests zur Eigenanwendung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Selbsttests). Dazu stellt die Hochschule Selbsttests in angemessenem Umfang zur Verfügung. Bei der Verwendung der Tests sind die jeweils geltenden – insbesondere datenschutzrechtlichen, dienst- beziehungsweise arbeitsschutzrechtlichen und biostoff- beziehungsweise gefahrstoffrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.



C) Maßnahmen für Studierende

a) 3G-Regel

Der Zugang zum Campus der Hochschule Augsburg ist nur noch für Studierende erlaubt, die nachweislich vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Regel). Ein gültiger 3G-Nachweis in schriftlicher oder elektronischer Form ist jederzeit unaufgefordert mitzuführen. Bei Verstößen gegen die 3G-Regel werden Studierende durch Beschäftigte oder durch Lehrbeauftragte der Hochschule Augsburg vom Campus verwiesen.

b) Impfangebot für Studierende

In der Stadt Augsburg sind auch Studierende und künftige Studierende impfberechtigt die (noch) nicht ihren Wohnsitz in Augsburg haben. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt bei Studierenden mittels Immatrikulationsbescheinigung, bei Studienanfänger:innen reicht der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Bewerbungsbestätigung aus. Impfwillige ohne Augsburger Meldeadresse dürfen sich unter Angabe der Adresse der Hochschule Augsburg registrieren. Die Stadt Augsburg bietet laufend Impfangebote auch ohne vorherige Terminvereinbarung an: www.augsburg.de/impfen.

c) Testangebot für Studierende

Tests werden an den bekannten professionellen Teststationen in und um Augsburg für Studierende mit Studierendenausweis weiterhin kostenlos bereitgestellt. Weitere Informationen unter: www.stadt-augsburg.de/testen.

Unter Aufsicht vorgenommene Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) sind zwar aus rein rechtlicher Sicht für den Nachweis der 3G-Regel an der Hochschule Augsburg zulässig, können aber im laufenden Semesterbetrieb aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht angeboten werden.

d) Kontaktdatenerfassung

Die Hochschule Augsburg erhebt zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die Kontaktdaten aller Personen in den Hochschulgebäuden. Studierende sind eigenverantwortlich dazu verpflichtet, sich bei Anwesenheit mittels „Darf ich rein“ zu registrieren. Auch in Lernräumen und studentischen Arbeitsräumen, die von den Fakultäten oder im Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden, muss die Anwesenheit mittels „Darf ich rein“ erfasst werden.



D) Maßnahmen für Studierende und Beschäftigte in Veranstaltungen und im Parteiverkehr

a) Vorlesungsbetrieb

Präsenzveranstaltungen

Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an bayerischen Hochschulen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie das vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gegebenen „Rahmenkonzept für Hochschulen“ zur Corona-Pandemie.

3G-Regel und Umsetzung

Die Innenräume der Hochschule dürfen von Studierenden generell nur mit 3G-Nachweis betreten werden. Da in Augsburg die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten ist, darf der Zugang zu geschlossenen Räumen grundsätzlich nur durch Studierende erfolgen, die geimpft, genesen oder getestet sind (Details hierzu siehe Punkt A, Allgemeine Regelungen).

Konsequente Stichproben zur Überprüfung der 3G-Regel finden schwerpunktmäßig in Rahmen des Lehrbetriebs statt. Das Lehrpersonal übt das Hausrecht aus. Alle Hochschulmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und das Infektionsschutzkonzept in den Bereichen eingehalten werden, für die sie jeweils verantwortlich sind. **Studierende, die keinen 3G-Nachweis erbringen können, werden angewiesen, den Campus zu verlassen.**

Am besten erfolgt ein Abgleich mit der Liste der angemeldeten Studierenden für ein Seminar. Geimpfte gelten dann z.B. für das ganze Semester als geimpft.

Maskenpflicht oder Abstandsregel

In Vorlesungen und Seminaren, bei Labortätigkeiten, Praktika und praktischen Ausbildungsabschnitten ist, wenn möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Studierenden sicherzustellen. Die Veranstaltungen sind vorwiegend in einer frontalen Sitzordnung durchzuführen. Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, herrscht Maskenpflicht. Die Lehrenden haben auch hier in den Hörsälen und Seminarräumen die Verantwortung und weisen die Maskenpflicht oder die Abstandsregel (Sitzordnung) sowie die Verpflichtung zur Registrierung der Anwesenheit mittels „Darf ich rein“ an.

Markierung von Sitzplätzen

In Veranstaltungsräumen bleiben die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze gemäß Abstandsregel gekennzeichnet. Dies erleichtert bei Bedarf die Einhaltung der Abstände. Die Abstandsregel ist aber nicht mehr zwingend erforderlich. Daher muss auch keine maximale Belegungszahl in einem Raum mittels „Darf ich rein“ hinterlegt werden.

Kontaktdatenerfassung

Die Teilnehmenden jeder Präsenzveranstaltung sind verpflichtet, den „Darf ich rein“-QR-Code vor dem Betreten und nach dem Verlassen eines Raumes mit dem Smartphone zu scannen.

Regelmäßiges Lüften

Die Vorlesungsräume sind regelmäßig zu lüften (siehe Lüftungskonzept). Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Das Lehrpersonal ist mitverantwortlich für das Lüften zwischen den Veranstaltungen.



Flächendesinfektion

Im Vorfeld einer jeden Veranstaltung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktflächen. Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen in den Räumen bereit.

b) Labore und Werkstätten

Vorrang hat weiterhin die Kontaktminimierung am Arbeitsplatz. Daher ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen in den Laboren und Werkstätten einzuhalten, wenn dies möglich ist. Wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, muss ein **Mund-Nasen-Schutz** getragen werden.

Der/die Laborleiter:in unterweist die Studierenden und Mitarbeiter:innen entsprechend den Vorgaben zur allgemeinen Hygiene. Studierende haben nur gemeinsam mit der/dem sie betreuenden Mitarbeiter:in der Fakultät Zutritt zu den Laboren bzw. Werkstätten.

Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit einzelnen Personen zuzuordnen.

Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z. B. Mikroskop, Tastaturen, Maus, etc.) sind die Hände vorab und danach zu reinigen. Vor und nach der Benutzung sind die Objekte/Geräte, wenn möglich, mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

c) Künstlerische Betätigungen

Es sind weder der Mindestabstand noch die Maskenpflicht einzuhalten, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde beziehungsweise es mit dieser nicht vereinbar ist. Das bedeutet: Chor, Orchester, Big Band und Hochschultheater können auch ohne Abstand und Maske proben. Jedoch muss vorab unbedingt die Einhaltung der 3G-Regel kontrolliert werden.

d) Exkursionen

Exkursionen und Auslandsexkursionen mit Studierendengruppen können ab September 2021 stattfinden, wenn das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Es sind die Reisewarnungen/Risikogebiete des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>).

Bei Pflichtmodulen muss die jeweilige Fakultät eine Alternative für Studierende anbieten, die aufgrund der aktuellen Situation eine Exkursion nicht antreten können oder möchten. Unter Umständen müssen Exkursionen oder Dienstreisen kurzfristig in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens abgesagt werden.

Bei Exkursionen gelten generell alle im Zusammenhang mit der Exkursion stehenden Hygienekonzepte:

- Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Hochschule Augsburg
- Das für die Anreise geltende Hygienekonzept (z.B. ÖPNV oder privater Personentransportanbieter)
- Das Hygienekonzept der besuchten Institution
- Das Hygienekonzept der beherbergenden Einrichtung



Reiserückkehrer:innen: Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 regelt bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht sowie das Beförderungsverbot aus Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten. Details entnehmen Sie bitte der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV): <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

e) Bibliothek

Für die Benutzung der Bibliothek ist ein **3G-Nachweis** (geimpft, genesen, getestet) erforderlich. Bitte zeigen Sie Ihren Nachweis unaufgefordert an der Theke vor. Bitte beachten Sie die **Registrierungspflicht** mittels „Darf ich rein“ auch in der Bibliothek. Besucher:innen ohne Smartphone/Tablet müssen sich an der Theke registrieren lassen. Bitte vergessen Sie nicht, sich beim Verlassen der Bibliothek wieder auszuloggen. Bitte tragen Sie beim Betreten und während Ihres Aufenthalts in der Bibliothek einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz**. Beim Sitzen an einem zugewiesenen Arbeitsplatz im Lesesaal können Sie die Maske ablegen. Bitte beachten Sie alle weiteren Nutzungsregeln unter: www.hs-augsburg.de/Bibliothek/Aktuelles.

f) Beratung und Parteiverkehr

Die Beratung von Studierenden und Studieninteressierten etc. erfolgt vorrangig über Telefon, E-Mail, Videokonferenz und weitere Online-Kanäle. Für notwendige Vor-Ort-Beratungen ist ein **Termin** zu vereinbaren. Diese Termine sind möglichst kurz zu halten und es ist ein möglichst großer **Abstand** im Besprechungsraum zu wahren. Arbeitsplätze mit starkem Parteiverkehr (Bibliothek, Abteilung Studienangelegenheiten, Fakultätssekretariate, International Office, Kasse etc.) sind mit transparenten **Abtrennungen** auszustatten. Beim Zugang und Aufenthalt ist der Mindestabstand einzuhalten. Zutritt zur Theke hat jeweils nur eine Person. In Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden anzubringen.

Wenn die 1,5-Meter-Abstandsregel nicht eingehalten werden kann, muss ein **medizinischer Mund-Nasen-Schutz** getragen werden. Ein **3G-Nachweis** muss von Besucher:innen auf Verlangen vorgezeigt werden. Bei Vor-Ort-Beratungen ist die **Kontaktdatenerfassung mittels „Darf-ich-rein“** anzuwenden. Sollte die Kontaktdatenerfassung aus irgendwelchen Gründen nicht mittels QR-Code möglich sein, liegt es in der Verantwortung der Hochschul-Mitarbeiter:innen, den Kontakt von Besucher:innen mit Vorname, Nachname und Telefonnummer schriftlich zu erfassen und für mindestens 14 Tage aufzubewahren.

g) Prüfungen

Alternative Prüfungsformen (z. B. Hausarbeiten) haben Vorrang vor Präsenzprüfungen.

Prüfungen sind von der 3G-Regel ausgenommen.

Maskenpflicht: In allen Innenräumen gilt Maskenpflicht. Diese Pflicht gilt auch in den Prüfungsräumen während der ganzen Prüfung, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Es muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz verwendet werden.

Studierende, die unter das Betretungsverbot fallen (siehe A. Allgemeine Regelungen) dürfen nicht an Prüfungen teilnehmen.

Gruppenprüfungen

Vor dem Prüfungsraum sind Bodenmarkierungen im Wartebereich anzubringen. Im Prüfungsraum ist, falls möglich, der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den zu prüfenden Personen sicherzustellen. Im



Vorfeld einer jeden Prüfung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktoberflächen. Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen in den Räumen bereit. Mindestens einmal am Tag erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktoberflächen im Prüfungsraum (Tisch / Stuhl) durch professionelles Personal. Für den Fall, dass keine Folgeprüfung im selben Raum und am selben Tag erfolgt, kann hierauf verzichtet werden. In jedem Fall sind die Räume nach jeder Prüfung gründlich zu lüften.

Einzelprüfungen

Während der Prüfung ist, wenn möglich, der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Nach der Prüfung ist der Raum gründlich zu lüften und es erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktoberflächen im Prüfungsraum (Tisch, Stuhl). Für den Fall, dass keine Folgeprüfung in demselben Raum und an demselben Tag erfolgt, kann auf die Oberflächendesinfektion im Anschluss an die Prüfung verzichtet werden.

h) Veranstaltungen außerhalb des Präsenzlehrbetriebs

Veranstaltungen, die nicht dem Lehr- und Forschungsbetrieb dienen (z.B. Hochschulkino), können auf Antrag genehmigt werden. Sie müssen aber im Interessensbereich der Hochschule liegen. Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes. Eine Bewirtung bzw. ein Catering ist analog zu Meetings (siehe Punkt B. Tätigkeiten im Büro und Gremienarbeit) generell nur mit verschlossenen Speisen und Getränken zulässig. Die Organisator:innen solcher Veranstaltungen sind dazu verpflichtet, die Kontrolle über die Einhaltung der 3G-Regel auszuüben.



E) Maßnahmen für externe Besucher:innen und Fremdfirmen

Der Vor-Ort-Kontakt mit externen Besucher:innen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Besucher:innen sind über die an der Hochschule aktuell geltenden Maßnahmen aus Anlass der Corona-Pandemie zu informieren.

Externe Besucher:innen und Angehörige von Fremdfirmen sind zum Tragen eines medizinischen **Mund-Nasen-Schutzes** in den Hochschulgebäuden verpflichtet, wenn die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann.

Fremdfirmen müssen sich vor Betreten der Hochschulgebäude beim Fremdfirmenkoordinator (Georg Kiefel) anmelden. Die **Kontakt Daten** sowie der Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassens des Hochschulgeländes ist zu dokumentieren. Hierfür stellt die Abteilung Technik und Gebäude ein Formular zur Verfügung: www.hs-augsburg.de/Technik-und-Gebaeude/Fremdfirmen. Auch externe Besucher:innen ohne Voranmeldung müssen entweder über das Programm „Darf ich rein“ oder mittels schriftlicher Dokumentation erfasst werden. Die Daten müssen für mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.



F) Maßnahmen für Risikogruppen

Die Hochschule hat die besondere Situation der Angehörigen von Risikogruppen im Fokus. Ihr Schutzbedarf unterscheidet sich je nach zugrundeliegendem Krankheitsbild und persönlicher Disposition. Wir empfehlen unter Fürsorgeaspekten ausdrücklich die Rücksprache mit der jeweils behandelnden Fachärztin oder dem Facharzt.

Angehörige von Risikogruppen unter den Beschäftigten, die nicht am Normalbetrieb auf dem Campus teilnehmen können, müssen ihrer Führungskraft ein **hausärztliches Attest** vorlegen. Die Interpretation des Attests bzw. die entsprechende Anpassung des Arbeitsplatzes soll bei Bedarf in Abstimmung zwischen Führungskraft und Betriebsärztin erfolgen. Für eine Begehung des Arbeitsplatzes steht das Team Notfallmanagement (Norbert Weiß und Thomas Mitchell) zur Verfügung. Sie können die Fakultäten und Abteilungen besuchen und mit den Vorgesetzten überprüfen, ob die Arbeitsplätze nach den Regeln unseres Hygieneplans „Corona-sicher“ sind.

Beschäftigte, mit Verdacht auf gesundheitliche Risiken, die kein hausärztliches Attest vorweisen, werden direkt an die Betriebsärztin verwiesen, die dann ggf. eine Untersuchung und die anschließende Bewertung/Interpretation vornimmt.

Schwangere Beschäftigte

Der Hochschule nimmt eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor und beurteilt hierbei auch die schwangerschaftsbedingten Risiken. Darüber hinaus bietet die Hochschule schwangeren Beschäftigten ein Gespräch über mögliche Anpassungen der Arbeitsbedingungen an (z.B. Tätigkeit im Homeoffice). Hierbei kann in allen Fragen der Arbeitsbedingungen, aber auch bei der persönlichen Beratung von Schwangeren, die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Grundsätzlich lässt die Hochschule Schwangere keine Tätigkeiten ausüben, bei der sie in einem Maß mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in Kontakt kommen oder kommen können, da dies für die Frauen oder ihre ungeborenen Kinder eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§ 11 Abs. 2 MuSchG). Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat das Coronavirus SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach Biostoffverordnung eingestuft. Erst wenn geklärt ist, dass eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen ist, z.B. durch einen ausreichenden Immun- bzw. Impfschutz, können Schwangere ihre Tätigkeit fortsetzen.

Kann eine unverantwortbare Gefährdung einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes am Arbeitsplatz nicht ausgeschlossen werden, gestaltet die Hochschule die Arbeitsbedingungen entsprechend um. Ist auch dies nicht möglich, kann die Schwangere oder Stillende ihre Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz nicht mehr fortführen. Ist auch kein Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz möglich, so zieht die Hochschule (befristete) betriebliche Beschäftigungsverbote in Betracht. Entsprechendes gilt im Hinblick auf schwangere oder stillende Studentinnen.

Schwangeren Studentinnen und ihren ungeborenen Kindern gewähren wir einen gesonderten Schutz. Wir lassen Sie als Hochschule nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, wenn Sie dadurch einem gegenüber der Allgemeinheit erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Ob dies der Fall ist, klärt die Hochschule im Einzelfall durch eine Gefährdungsbeurteilung ab. Im Zweifelsfall bieten die Lehrkräfte entsprechende Ersatzleistungen für die reinen Präsenzveranstaltungen an, so dass kein Nachteil durch eine Nicht-Teilnahme entsteht. Auch Prüfungstermine dürfen nicht mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden sein. Auch hier besteht im Fall einer mutterschutzbedingten Nichtteilnahme ein Anspruch auf Nachteilsausgleich.



Für Angehörige von Personen, die einer Risikogruppe angehören, gelten keine besonderen Regelungen.

Betriebsärztin

Die Betriebsärztin der Hochschule (Dr. Diana Vogt, ASAM praevent GmbH, Institut für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Prävention) steht allen Beschäftigten als Ansprechpartnerin für individuelle Beratungen zur Verfügung. Die Terminvereinbarung mit Dr. Diana Vogt erfolgt über E-Mail an arbeitssicherheit@hs-augsburg.de.

Diana Vogt kennt den Arbeitsplatz Hochschule und schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Im Anschluss setzen Sie sich mit praevention@hs-augsburg.de in Verbindung. Wir suchen dann nach einer geeigneten Lösung.

Studierende

Risikogruppenangehörige haben die Möglichkeit, sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen vorhanden sind und die Lernziele dies zulassen, **Nachteilsausgleichsmaßnahmen** zu beantragen. Bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn ist in diesen Fällen in einem Antrag auf Nachteilsausgleich die Einschränkung, die eine Teilnahme an einer Präsenzlehrveranstaltung verhindert, plausibel darzulegen und es sind dann entsprechende Nachweise bei den Lehrenden bzw. beim Prüfungsamt einzureichen. Nach Möglichkeit wird in diesen Fällen eine geeignete Nachteilsausgleichsmaßnahme angeboten.

Auch **internationale Studierende** haben die Möglichkeit, einen Antrag auf **Nachteilsausgleich** zu stellen, sofern sie plausibel darlegen und nachweisen können, dass sie aufgrund bestimmter Umstände, die sie nicht selbst zu verantworten haben, daran gehindert sind an der Präsenzlehre teilzunehmen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Betroffenen zwar geimpft sind, der Impfstoff in Europa jedoch nicht anerkannt wird. Bis eine entsprechende Nachimpfung erfolgt ist, kann wie oben beschrieben ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden.

Studierende, die einer Risikogruppe angehören, besorgen sich im Hinblick auf die Teilnahme an **Prüfungen** bitte ein **ärztliches Attest**, in dem ihre individuellen Bedürfnisse für eine Prüfung festgehalten werden. Dieses Attest legen sie der/dem Prüfer:in und dem Fakultätssekretariat vor, damit die Fakultät notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Für das Gespräch mit ihrem Arzt können Studierende folgendes Formular nutzen: https://www.hs-augsburg.de/Binaries/Binary_39895/HSA-Arztformular-Risikogruppe.pdf .



G) Maßnahmen bei Symptomen und Verdachtsfällen

Personen mit COVID-19-Symptomen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- /Geruchssinn, Hals- und Gliederschmerzen) sollen sich grundsätzlich nicht am Campus aufhalten.

Studierende mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere kontaktieren bitte ihren Hausarzt oder den medizinischen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117). Sollten Sie Covid-19-positiv getestet worden sein, schreiben Sie bitte eine E-Mail an praevention@hs-augsburg.de mit folgenden Angaben: vollständiger Name, Geburtsdatum, Handy-Nummer, Matrikelnummer, Studiengang und Fakultät sowie Angaben zu Ort und Zeit Ihrer Anwesenheit an der Hochschule Augsburg bis zu fünf Tage vor Ihrem Testtag.

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den vergangenen vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Sie dürfen deshalb nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden. Bitte schreiben Sie auch eine E-Mail an praevention@hs-augsburg.de.

Beschäftigte und Studierende, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, müssen umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren und gegebenenfalls angeordnete Test- und Quarantänemaßnahmen befolgen. Dies muss in jedem Fall geschehen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen. Bitte schreiben Sie zusätzlich eine E-Mail an praevention@hs-augsburg.de. Eine angeordnete Quarantäne kann nur durch das Gesundheitsamt verkürzt werden. Erst nach Abklärung mit dem Gesundheitsamt dürfen Studierenden oder Beschäftigte wieder an die Hochschule kommen.



H) Maßnahmen bei psychischen Belastungen

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert viele Beschäftigte und kann Ängste erzeugen. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Beratungssituationen, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Bereichen sowie Anforderungen des Physical Distancing.

Beratungsangebot

Die Hochschule stellt allen Hochschulangehörigen eine psychosoziale Beratung zur Verfügung. Ansprechpartner ist die Praxis consens – Herr Stefan Becker. Studierende wenden sich für einen Termin an die Zentrale Studienberatung: studienberatung@hs-augsburg.de. Alle Beschäftigten können direkt unter mitarbeiterberatung@hs-augsburg.de einen Termin vereinbaren. Das Beratungsangebot steht während der Corona-Pandemie telefonisch und online zur Verfügung.



ANLAGE: HYGIENEREGELN AN DER HOCHSCHULE AUGSBURG

Ansteckung vermeiden

Was muss ich beachten, um mich und meine Mitmenschen vor einer Infektion zu schützen?

- Halten Sie immer mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“ – Spucke kann sehr weit fliegen.
- Vermeiden Sie jeglichen Körperkontakt, z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder beim Übergeben von Dokumenten.
- Wenn dies nicht möglich sein sollte, waschen Sie sich nach jedem Körperkontakt die Hände. Insbesondere sollte vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!

Händewaschen

Wann sollte ich mindestens meine Hände waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleginnen und Kollegen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Wie wasche ich richtig?

- Halten Sie die Hände unter fließendes Wasser. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Seifen Sie dann die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden ein (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, nutzen Sie Flüssigseifen in ausreichender Menge.
- Spülen Sie die Hände unter fließendem Wasser ab. Verwenden Sie zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.
- Trocknen Sie die Hände sorgfältig und idealerweise mit Einmalhandtüchern ab – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

Wie kann ich meine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?

(Hygiene beim Husten & Niesen)

- Entfernen Sie sich beim Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Nutzen Sie ein Einwegtaschentuch! Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend idealerweise in einem Mülleimer mit Deckel. Waschen Sie danach Ihre Hände.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, husten oder niesen Sie in die Armbeuge, nicht in die Hand!



Mund-Nasen-Schutz

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen:

- stets bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen in den Hochschulgebäuden
- auf Fluren, Gängen und in allen Bewegungs- und Begegnungsräumen

Beim Anziehen eines Mund-Nasen-Schutzes ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Der Mund-Nasen-Schutz muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob der Mund-Nasen-Schutz genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Ein durchfeuchteter Mund-Nasen-Schutz sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.

Die Außenseite des gebrauchten Mund-Nasen-Schutzes ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden. Nach Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Bei medizinischen Gesichtsmasken, Mund-Nasen-Schutz (MNS), oft auch OP-Masken genannt, handelt es sich um Einmalprodukte.

FFP-Masken dienen als Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung vor allem dem Schutz des Maskenträgers vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen. Die Masken sind vom Hersteller als Einwegprodukte vorgesehen. Sie sollten regelmäßig gewechselt und nach Verwendung entsorgt werden. Sie müssen dicht am Gesicht sitzen, um ihre Filterleistung entfalten zu können.

Weitere Informationen:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Tragzeiten

Eine Empfehlung zu Tragezeiten, Erholungsdauer und nötigen Pausen bei der Nutzung von FFP2/FFP3-Masken enthält die DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten". Als Anhaltswert wird hier für eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil eine Tragedauer von 75 Minuten und eine Erholungsdauer von 30 Minuten angegeben. Für eine FFP2-Maske mit Ausatemventil wird eine Tragedauer von 120 min und eine Erholungsdauer von 30 Minuten empfohlen (Achtung: kein Fremdschutz!). Diese Angaben beziehen sich auf eine mittlere Arbeitsschwere, Raumtemperatur und Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Wird nur leichte körperliche Arbeit verrichtet, können die Werte entsprechend angepasst werden (Anpassungsfaktor 1,5) und es ergibt sich eine Tragedauer von > 100 min für FFP2-Masken ohne Ausatemventil bzw. 180 min für FFP2-Masken mit Ausatemventil (siehe DGUV Regel 112-190, S.149, Tabelle 33). Ziel ist es die Maske tragende Person ausreichend zu schützen, aber eine Überbeanspruchung auszuschließen.

Quelle:

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html

Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

ANWENDUNGSBEREICH

Tätigkeiten, bei denen physischer Kontakt zu Menschen besteht (Kolleg*innen, Studierenden und Besucher*innen)

Schutzziel: Infektionen vermeiden und Infektionsketten unterbrechen!

GEFAHREN FÜR MENSCHEN



Die Erkrankung „Coronavirus Disease 2019 (COVID-19)“ wird durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht.

- **Übertragungsweg:** Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Auge) übertragen (Schmierinfektion)
- **Inkubationszeit:** Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten. Auch ohne Symptome kann die Krankheit übertragen werden.
- **Gesundheitliche Wirkungen:** Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können auch akute Krankheitssymptome, z. B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden, auftreten. Besonders bei Personen mit Vorerkrankungen oder deren Immunsystem geschwächt ist, kann der Krankheitsverlauf schwer verlaufen.

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Um das Risiko einer Infektion zu verringern, sind folgende Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu beachten.

Direkten physischen Kontakt vermeiden

- Händeschütteln und sonstigen Körperkontakt vermeiden
- ausreichend Abstand zu anderen Personen halten (mindestens 1,5 m)
- zeitgleichen Aufenthalt von Menschen in einem Raum reduzieren (z.B. durch zeitlich versetzte Nutzung von gemeinsamen Arbeits- und Pausenräumen, Kommunikation per E-Mail, Telefon, Video-/Telefonkonferenz)
- Büroarbeiten nach Möglichkeit im Homeoffice ausführen (insbesondere bei Mehrfachbelegung von Büros; Ziel: Vermeidung zu geringer Schutzabstände)

**Persönliche Hygienemaßnahmen**

- Nießetikette einhalten: Husten/Niesen in Armbeuge/Papiertaschentuch, Papiertücher nach jedem Benutzen entsorgen
- nicht mit den Händen ins Gesicht fassen (Augen, Nase, Mund)
- regelmäßiges Händewaschen (mind. 30 Sekunden mit Seife), Einmalhandtücher verwenden, Hautpflege benutzen
- ggf. Desinfektionsmittel benutzen

**Technische und organisatorische Maßnahmen**

- Räume regelmäßig lüften
- transparente Abtrennungen zwischen Menschen vorsehen
- Arbeits- und Pausenzeiten abstimmen (Ziel: zeitlicher Versatz zur Vermeidung von Menschenansammlungen)
- Werkzeuge nach Möglichkeit personenbezogen verwenden, ansonsten regelmäßige Reinigung vorsehen
- personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, regelmäßige Reinigung von Arbeitskleidung



OP- FFP2-
Maske

Persönliche Schutzmaßnahmen

- Medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken sind zu benutzen - siehe Hygiene- und Infektionsschutzplan

ERSTE-HILFE



- bei Krankheitssymptomen Arzt kontaktieren, weitere Maßnahmen absprechen, Vorgesetzten informieren
- Hochschulangehörige mit Symptomen dürfen das Gelände der Hochschule nicht betreten
- Unterbrechung der Infektionskette - Fallmeldung unter praevention@hs-augsburg.de melden
- besondere Maßnahmen für die Leistung der Ersten-Hilfe beachten

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Verschmutzte oder nicht mehr benötigte Gegenstände/Materialien nach entsprechenden Vorgaben entsorgen
- ggf. häufigere Reinigung, insbesondere Entleerung der Abfallbehältnisse (Restmüll)

BERATUNG

- Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge/Beratung wahrnehmen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen ebenfalls beratend zur Verfügung